



BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Infektionsschutzempfehlungen für katholische Gottesdienste

(Stand: 03.04.2022)

Mit Erlass der 16.BaylfSMV zum 03.April 2022 hat die Bayer. Staatsregierung alle für die Feier öffentlicher Gottesdienste relevanten Vorgaben zum Schutz vor einer Corona-Infektion aufgehoben. Damit ist den Kirchen aufgetragen, auch für die Feier der Gottesdienste in verantworteter Weise die bisher getroffenen Maßnahmen zurückzunehmen.

Wir appellieren an alle Zelebranten, Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern und alle Verantwortlichen in den Kirchenverwaltungen, diese bayernweiten Empfehlungen vor Ort umzusetzen und keine örtlichen Sonderregelungen zu erlassen. Alle Gläubigen sollen auf der Basis der staatlichen Vorgaben in allen Kirchen den gleichen Zugang zu den Gottesdiensten haben.

Alle bisher im Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste festgelegten Beschränkungen fallen daher zum 3. April 2022 weg. An deren Stelle treten folgende Empfehlungen:

Inhalt

1.	Allgemeine Regelungen.....	2
1.1	Zugangsbeschränkungen – allgemeine Hygieneregelnungen	2
1.2	Höchstteilnehmerzahl – Anmeldeverfahren	2
1.3	Ordnerdienste	2
1.4	Maskenempfehlung	2
2.	Eucharistiefeier	2
2.1	Liturgische Dienste	2
2.1.1	liturgische Gegenstände.....	2
2.1.2	Hygieneausrüstung	3
2.1.3	Hochgebet	3
2.1.4	Friedensgruß	3
2.1.5	Kommunion.....	3
2.1.6	Kommunionspendung.....	3
2.1.7	Gemeindegeseang – Musikalische Gestaltung.....	3
2.2	Nichtsakramentale Gottesdienste	3
3.	Weihwasser.....	3
4.	Taufe, Firmung, Krankensalbung.....	4
5.	Beichte	4
6.	Wallfahrten, Prozessionen und Gottesdienste im Freien	4
7.	Lüften.....	4

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Zugangsbeschränkungen – allgemeine Hygieneregulungen

Personen, die nachgewiesen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 infiziert oder aktuell positiv getestet sind, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder die COVID-19-assoziierte Symptome (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere) aufweisen, dürfen zur Verhinderung eines Infektionsgeschehens an einem öffentlichen Gottesdienst nicht teilnehmen.

An der Eingangspforte ist ein Handdesinfektionsmittelpender gut sichtbar aufzustellen, die Gottesdienstteilnehmer/-innen werden durch gut sichtbare Plakatierung zur Handhygiene und zur Einhaltung des Mindestabstands beim Zugang zur Kirche angehalten.

1.2 Höchstteilnehmerzahl – Anmeldeverfahren

Für öffentliche Gottesdienste besteht keine gesetzliche Pflicht zur Festlegung einer Höchstteilnehmerzahl. Die Markierung von Sitzplätzen und die Sperrung von Bänken entfallen. Ein Anmeldeverfahren im Hinblick auf die Corona-Pandemie mit Registrierung der Mitfeiernden hat keine Rechtsgrundlage mehr und muss daher entfallen.

1.3 Ordnerdienste

Die Mithilfe von Ordnern bei Gottesdiensten ist weiterhin wünschenswert. Sie können den Gläubigen Hinweise geben. Jedoch appellieren die hier gegebenen Empfehlungen vor allem an die Eigenverantwortung der Gläubigen. Diese ist zu respektieren.

1.4 Maskenempfehlung

Bei öffentlichen Gottesdiensten in geschlossenen Räumen wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen, die gilt besonders beim Gemeindegesang. Die Empfehlung gilt auch für alle Anwesenden im Altarraum, außer beim liturgischen Sprechen und Singen. Nehmen nur wenige Gläubige an einem Gottesdienst teil und werden große Abstände gewahrt (mind. 1,5 m zwischen Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören), kann von dieser Empfehlung abgesehen werden. Auch in der Sakristei wird für alle Anwesenden während der gesamten Dauer des Aufenthaltes in der Sakristei das Tragen einer FFP2 Maske empfohlen, ausgenommen Kinder unter 6 Jahren. Kinder zwischen dem 6. und dem 16 Geburtstag können statt eine FFP2 Maske eine medizinische Maske tragen.

2. Eucharistiefeier

2.1 Liturgische Dienste

Der Dienst des Diakons ist möglich und auch ausdrücklich erwünscht. Bei der Einteilung der Dienste für die Ministranten, Lektoren und Kommunionhelfer ist auf unbedingte Freiwilligkeit zu achten. Personen, die Symptome einer Atemwegserkrankung oder Fieber aufweisen, dürfen keine Dienste übernehmen.

2.1.1 liturgische Gegenstände

Liturgische Bücher (Messbuch, Evangeliar) und Mappen (Fürbitten, Vermeldungen etc.) werden nur von der jeweils vortragenden Person in die Hand genommen und nicht an- bzw. weitergereicht. Der Buchkuss nach dem Evangelium entfällt.

Die Gefäße für die eucharistischen Gaben werden unter Beachtung der hygienischen Vorsicht für den Gottesdienst vorbereitet und befüllt, mit Palla oder in anderer angemessener Weise abgedeckt und an die entsprechende Stelle im Altarraum gebracht.

Alle gebrauchten Gegenstände werden nach der Feier in der Sakristei gründlich gereinigt.

2.1.2 Hygieneausrüstung

Desinfektionsmittel und FFP2-Maske für den Priester, ggf. Konzelebranten und den Diakon sowie erforderlichenfalls den weiteren liturgischen Dienst sind unter Beachtung der Hygieneregeln vor Gottesdienstbeginn bereitzulegen. Jedoch soll die Flasche mit dem Desinfektionsmittel nicht auf dem Altar stehen.

2.1.3 Hochgebet

Die eucharistischen Gaben bleiben während des Hochgebetes abgedeckt. Nur die Zelebrationshostie und der Kelch können während der Eucharistiefeyer abgedeckt werden.

2.1.4 Friedensgruß

Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung unterbleibt.

2.1.5 Kommunion

Den Gläubigen wird weiterhin die Handkommunion empfohlen; Mundkommunion ist im Anschluss an die Kommunionausteilung möglich

2.1.6 Kommunionspendung

Der Priester (Diakon/Kommunionhelfer/-in) legt eine FFP2-Maske an und desinfiziert sich die Hände. Erst dann deckt er das Gefäß mit der Heiligen Kommunion für die Gemeinde ab und geht zum Ort der Kommunionspendung. Zum Empfang der Kommunion kommen die Gläubigen von ihren Plätzen zum Ort der Kommunionspendung. Eine Kommunionspendung am Platz der Gläubigen ist nur noch für Personen vorgesehen, die wegen körperlicher Einschränkungen ihren Platz nicht verlassen können. Die Spendeformel wird gesprochen.

Der Priester (Diakon/Kommunionhelfer/-in) reicht den Gläubigen unter Wahrung des für eine würdige Form der Kommunionspendung größtmöglichen Abstands zur/zum Kommunikantin/-en und ohne direkten Kontakt die Heilige Kommunion in die ausgestreckte Hand des/der Kommunikanten/-in.

Sollte es bei der Kommunionspendung zu einer direkten körperlichen Berührung der Hände von Kommunionspender und Kommunikant/-in kommen, die es zu vermeiden gilt, desinfiziert sich der Priester/Kommunionhelfer die Hände erneut, bevor er die Kommunionausteilung fortsetzt.

Die Kommunion unter beiderlei Gestalten ist nur durch Intinktion (Eintauchen der Hostie in den Kelch) möglich.

2.1.7 Gemeindegesang – Musikalische Gestaltung

Gemeindegesang ist in reduzierter Weise zugelassen. Während des Gemeindegesangs wird das Tragen einer FFP2 Maske auch bei Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern dringend empfohlen.

Zwischen den Musizierenden und von diesen zu den Gottesdienstbesuchern soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Beim Einsatz von Blechbläsern muss dafür gesorgt werden, dass das entstehende Kondensat nicht ausgeblasen oder in die Luft ausgetropft wird.

Die Empfehlung zum Tragen einer FFP2-Maske gilt auch für Musikerinnen und Musiker, außer beim aktiven Musizieren.

2.2 Nichtsakramentale Gottesdienste

Es gelten die Ausführungen unter 2.1 entsprechend, soweit sie einschlägig sind.

3. Weihwasser

An Ostern wird das Osterwasser gesegnet. Die Weihwasserbecken werden ab Ostern wieder gefüllt. An den Weihwasserbecken werden Desinfektionsmittelspender aufgestellt, damit sich die Gläubigen die Hände desinfizieren können, bevor sie Weihwasser nehmen.

4. Taufe, Firmung, Krankensalbung

Die jeweiligen Spender legen vor den Riten, bei denen sie die Empfänger des Sakraments berühren, eine FFP2-Maske an und desinfizieren sich die Hände.

5. Beichte

Die Beichte im Beichtstuhl ist möglich. Das Tragen der FFP2-Maske wird für Beichtvater und Beichtende empfohlen.

6. Wallfahrten, Prozessionen und Gottesdienste im Freien

Für Wallfahrten, Prozessionen (auch Bittgänge, Flurumgänge u.ä.) und Gottesdienste im Freien bestehen keine über die hier gegebenen Empfehlungen hinausgehenden Beschränkungen.

7. Lüften

Vor, während und nach einem Gottesdienst ist eine möglichst gute Raumbelüftung sicherzustellen. Raumluftechnische Anlagen sind mit möglichst hohem Außenluftanteil zu versorgen.

Diese Infektionsschutzempfehlungen für katholische Gottesdienste in der Diözese Augsburg gelten ab 03.04.2022 bis auf Widerruf bzw. bis zu ihrer Aktualisierung.

Augsburg, den 01. April 2022

gez. Dr. Wolfgang Hacker

Dr. Wolfgang Hacker
Generalvikar